

Kleine Anfrage

des Abg. Manuel Hagel CDU

und

Antwort

des Ministeriums für Verkehr

Vorzeitige Fahrerlaubnis Führerschein Klasse T

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Anträge auf vorzeitige Fahrerlaubnis nach § 74 Absatz 1 Fahrerlaubnisverordnung (FeV) wurden in den Jahren von 2011 bis 2018 bei den Landratsämtern in Baden-Württemberg gestellt?
2. Welcher prozentuale Anteil der Anträge wurde in diesen Jahren vor und nach dem Ministeriumserlass vom 4. Februar 2014 genehmigt?
3. Ging die Zahl der Verkehrsunfälle, an denen landwirtschaftliche Fahrzeuge beteiligt waren, nach dem Erlass vom 4. Februar 2014 merklich zurück?
4. Gibt es eine Statistik über die Verkehrsunfälle mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen, die die Altersstruktur der Beteiligten miteinbezieht?
5. Sieht die Landesregierung einen steigenden Bedarf an vorzeitigen Fahrerlizenzen für den Führerschein Klasse T?
6. Plant die Landesregierung, einen neuen Erlass hinsichtlich der Handhabung des § 74 Absatz 1 FeV herauszugeben, der den Landratsämtern mehr Spielraum bei der Bearbeitung der Anträge einräumt?
7. Falls die Landesregierung Frage 6 verneint, sieht sie eine andere Möglichkeit, wie die Auslegung des § 74 Absatz 1 FeV weniger zulasten der landwirtschaftlichen Betriebe gehen kann?

13. 11. 2018

Hagel CDU

Begründung

Gemäß § 10 Absatz 1 FeV beträgt das Mindestalter für die Erteilung der Fahrerlaubnis der Klasse T 16 Jahre. Nach § 74 Absatz 1 FeV kann das Landratsamt hiervon eine Ausnahme genehmigen. Für diese Entscheidung legen die Landratsämter den Erlass des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 4. Februar 2014 zugrunde. In diesem wurden die Fahrerlaubnisbehörden angewiesen, Ausnahmen bei den für die Land- und Forstwirtschaft vorgesehenen Fahrerlaubnisklassen T und L restriktiv zu handhaben. Hier werden der Landwirtschaft unnötige Hürden in den Weg gelegt, da es Betriebe gibt, die aus wirtschaftlichen und auch strukturellen Gründen auf eine vorzeitige Fahrerlaubnis Klasse T z. B. für den Sohn oder die Tochter angewiesen sind. In Anbetracht des fortschreitenden Strukturwandels in der heimischen Landwirtschaft in Baden-Württemberg müssen die landwirtschaftlichen Betriebe bei ihren Herausforderungen unterstützt werden. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund, dass auch die nachfolgenden Generationen ihrer für die Gesellschaft so wichtigen Arbeit nachgehen können, aktueller denn je. Zu dieser Unterstützung zählt auch, die Verordnungen und Erlässe dementsprechend anzupassen, dass die Betriebe ihren Arbeitsalltag bestmöglich bestreiten können.

Antwort

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2018 Nr. 4-3853.1-0/1495 beantwortet das Ministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Anträge auf vorzeitige Fahrerlaubnis nach § 74 Absatz 1 Fahrerlaubnisverordnung (FeV) wurden in den Jahren von 2011 bis 2018 bei den Landratsämtern in Baden-Württemberg gestellt?

Insgesamt wurden etwa 1.600 Anträge in den Landratsämtern Baden-Württembergs gestellt. Die genannte Zahl basiert überwiegend auf Schätzungen der zuständigen Behörden, da eine Pflicht, entsprechende Statistiken zu führen, nicht besteht.

2. Welcher prozentuale Anteil der Anträge wurde in diesen Jahren vor und nach dem Ministeriumserlass vom 4. Februar 2014 genehmigt?

Ausweislich der Frage 1 führen die Landratsämter hierüber in nur wenigen Fällen Statistiken. Soweit dem Ministerium für Verkehr Rückmeldungen vorliegen, ergibt sich folgendes Bild:

In fünf Landratsämtern des Regierungsbezirks Tübingen wurden seit Einführung des Erlasses erheblich mehr Anträge genehmigt als zuvor.

Im Übrigen ist die Entwicklung der prozentualen Anteile der genehmigten Anträge vor und nach dem Ministeriumserlass vom 4. Februar 2014 nahezu unverändert geblieben. Sie variieren zwischen 10 Prozent und 98 bis 100 Prozent. Nach Auskunft der Landratsämter liegen die hohen Diskrepanzen in deren unterschiedlichen Verfahrensweisen begründet. Ein hoher prozentualer Anteil von Genehmigungen ergebe sich etwa dann, wenn die Erfolgsaussichten der Antragsstellung bereits im Voraus, beispielsweise telefonisch, erörtert würden; hingegen ein geringer prozentualer Anteil, wenn dies nicht erfolge.

3. *Ging die Zahl der Verkehrsunfälle, an denen landwirtschaftliche Fahrzeuge beteiligt waren, nach dem Erlass vom 4. Februar 2014 merklich zurück?*

4. *Gibt es eine Statistik über die Verkehrsunfälle mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen, die die Altersstruktur der Beteiligten miteinbezieht?*

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Verkehrsunfallzahlen unter Beteiligung einer landwirtschaftlichen Zugmaschine für die Jahre 2010 bis 2018 können der ersten nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Die zweite Tabelle beinhaltet eine Statistik der Beteiligten an Verkehrsunfällen mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen differenziert nach deren Altersstruktur.

Beteiligte in diesem Sinne sind alle Fahrzeugführer/-innen oder Fußgänger/-innen, die selbst oder deren Fahrzeug Schäden erlitten oder hervorgerufen haben. Verunglückte Mitfahrer zählen somit nicht zu den Unfallbeteiligten, diese werden aber bei den Unfallfolgen berücksichtigt (Getötete, Schwerverletzte und Leichtverletzte).

Kalenderjahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018*
Verkehrsunfälle gesamt	536	577	555	544	573	530	486	531	484
Verkehrsunfälle mit Personenschaden	224	241	224	217	242	233	189	216	201
Verkehrsunfälle mit Sachschaden	312	336	331	327	331	297	297	315	283

Verkehrsunfälle gesamt/ Kalenderjahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018*
Beteiligte nach Altersgruppen									
<i>Kinder (0-5)</i>	59	60	71	58	65	45	70	74	66
<i>Kinder (6-13)</i>	11	5	9	11	12	14	5	6	9
<i>Jugendliche (14-17)</i>	48	40	20	38	49	41	26	43	30
<i>Junge Fahrer (18-24)</i>	137	145	144	147	160	127	133	130	120
<i>25-64</i>	436	461	433	443	459	423	390	425	378
<i>Senioren (ab 65)</i>	142	178	160	154	152	169	128	159	138
Verkehrsunfälle mit Personenschaden									
Beteiligte nach Altersgruppen									
<i>Kinder (0-5)</i>	16	6	16	8	17	4	8	12	13
<i>Kinder (6-13)</i>	11	5	9	10	11	13	4	6	9
<i>Jugendliche (14-17)</i>	33	29	13	27	39	28	18	34	19
<i>Junge Fahrer (18-24)</i>	59	82	64	66	70	59	67	57	63
<i>25-64</i>	184	194	181	174	194	185	150	171	154
<i>Senioren (ab 65)</i>	56	64	69	71	65	79	57	74	58
Verkehrsunfälle mit Sachschaden									
Beteiligte nach Altersgruppen									
<i>Kinder (0-5)</i>	43	54	55	50	48	41	62	62	53
<i>Kinder (6-13)</i>	0	0	0	1	1	1	1	0	0
<i>Jugendliche (14-17)</i>	15	11	7	11	10	13	8	9	11
<i>Junge Fahrer (18-24)</i>	78	63	80	81	90	68	66	73	57
<i>25-64</i>	252	267	252	269	265	238	240	254	224
<i>Senioren (ab 65)</i>	86	114	91	83	87	90	71	85	80

Anzahl der Getöteten Personen	10	9	7	6	16	15	11	15	8
Nach Altersgruppen									
<i>Kinder (0-5)</i>	1	0	0	0	2	0	0	0	0
<i>Kinder (6-13)</i>	1	0	0	0	0	1	0	0	0
<i>Jugendliche (14-17)</i>	1	1	0	0	3	0	0	0	0
<i>Junge Fahrer (18-24)</i>	0	2	0	1	0	4	2	4	0
<i>25-64</i>	4	4	3	4	5	7	6	6	7
<i>Senioren (ab 65)</i>	3	2	4	1	6	3	3	5	1
Anzahl der Schwerverletzten Personen	95	104	84	100	117	110	77	94	81
Nach Altersgruppen									
<i>Kinder (0-5)</i>	1	0	2	0	3	0	0	0	1
<i>Kinder (6-13)</i>	5	1	3	3	2	5	1	3	7
<i>Jugendliche (14-17)</i>	9	9	5	8	17	13	6	8	5
<i>Junge Fahrer (18-24)</i>	20	16	7	21	19	16	18	10	16
<i>25-64</i>	43	58	50	52	60	55	44	49	36
<i>Senioren (ab 65)</i>	17	20	17	16	16	21	8	24	16
Anzahl der Leichtverletzten Personen	199	187	191	165	191	200	164	160	172
Nach Altersgruppen									
<i>Kinder (0-5)</i>	4	3	4	3	3	0	3	2	1
<i>Kinder (6-13)</i>	5	5	8	8	9	7	3	3	3
<i>Jugendliche (14-17)</i>	25	15	9	12	18	14	15	16	10
<i>Junge Fahrer (18-24)</i>	39	37	43	22	34	48	23	26	31
<i>25-64</i>	113	103	109	93	103	102	105	84	106
<i>Senioren (ab 65)</i>	13	24	18	27	24	29	15	29	21

* vorläufige Zahlen bis 31. Oktober 2018

5. *Sieht die Landesregierung einen steigenden Bedarf an vorzeitigen Fahrerlaubnissen für den Führerschein Klasse T?*

Bei den weit überwiegenden Fahrerlaubnisbehörden ist ein steigender Bedarf an der vorzeitigen Erteilung der Fahrerlaubnis der Klasse T, auch aufgrund der überschaubaren und überwiegend gleichbleibenden Antragszahlen, nicht erkennbar. Bei vier Fahrerlaubnisbehörden sind die Antragszahlen sogar rückläufig.

6. *Plant die Landesregierung einen neuen Erlass hinsichtlich der Handhabung des § 74 Absatz 1 FeV herauszugeben, der den Landratsämtern mehr Spielraum bei der Bearbeitung der Anträge einräumt?*

7. *Falls die Landesregierung Frage 6 verneint, sieht sie eine andere Möglichkeit, wie die Auslegung des § 74 Absatz 1 FeV weniger zulasten der landwirtschaftlichen Betriebe gehen kann?*

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Basierend auf den obigen Ergebnissen und Rückmeldungen der Landratsämter besteht aus Sicht des Ministeriums für Verkehr kein Handlungsbedarf.

Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass die Fahrerlaubnisbehörden bundesweit gehalten sind, bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen restriktiv zu verfahren. Denn bei den Regelungen im Hinblick auf das Mindestalter im Sinne von § 10 FeV handelt es sich um Schutzvorschriften zur Risikominimierung im öffentlichen Straßenverkehr. Entsprechend hat der Gesetzgeber bereits bei deren Ein-

führung die von der Gruppe der Fahranfänger ausgehenden Gefahren und die damit einhergehenden Gefährdungen individueller Rechtsgüter der übrigen Verkehrsteilnehmer in eine Risiko- und Zumutbarkeitsabwägung einfließen lassen.

Hermann
Minister für Verkehr